

An den StEA

Sitzung am 22.02.2023

Anfrage der FDP Fraktion zum Umbau der Straße Johannistal (DR 5617/2020-2025)

TOP 3.3

In o.a. Angelegenheit bittet das Amt für Verkehr in Abstimmung mit moBiel wie folgt zu antworten:

Anfrage:

Kann das Rechtsamt der Stadt Bielefeld die Einschätzung des Amtes für Verkehr vom 19.01.2023 bzgl. des rechtssicheren Umbaus der Straße Johannistal so bestätigen?

Antwort: Das Rechtsamt der Stadt Bielefeld führt keine Rechtsaufsicht über die Fachämter. Anfragen der Rats- und Ausschussmitglieder richten sich nach der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse an den Oberbürgermeister (§§ 17, 22 Geschäftsordnung). Die Verwaltung antwortet im Auftrag des Oberbürgermeisters auf Fragen entsprechend der Verwaltungsmeinung, unabhängig davon, welches Amt die jeweilige Antwort konkret verfasst.

Zusatzfrage 1

Inwieweit haftet die Stadt oder deren Mitarbeiter, wenn es auf Grund eines mangelhaften und nicht normenkonformen Umbaus bei gleichzeitiger Verschlechterung der Sicherheit für Fußgänger zu daraus resultierenden Unfällen und Schäden kommt?

Antwort:

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Umbau der Straße Johannistal auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Normen rechtmäßig erfolgt. Sollte es widererwartend aufgrund eines mangelhaften und nicht normenkonformen Umbaus der Straße nachweislich zu Unfällen und Schäden Dritter kommen, haftet die Stadt nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. § 34 GG.

Zusatzfrage 2

Teilt das Rechtsamt die Auffassung, dass die mit dem Umbau verbundene deutliche Verschlechterung der Situation der Fußgänger, die die schwächsten Verkehrsteilnehmer sind, durch eine Verbesserung der Situation für Radfahrer ausgeglichen werden kann.

Antwort:

s. Antwort zur Anfrage

i.A. Lewald